jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/6 88/12/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.02.1989

Index

63/02 Gehaltsgesetz
72/01 Hochschulorganisation

Norm

GehG 1956 §51;
GehGNov 27te Art4;
UOG 1975 §111 Abs10;

Rechtssatz

Gebührt die "Ausgleichszulage in voller Höhe" (§ 111 Abs 10 vorletzter Satz zweiter Tatbestand) ist die im Zeitpunkt der Entstehung dieses Anspruches hiefür geltende Valorisierungsbestimmung (Art IV der 27. GehG-Nov) zu beachten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120020.X08

Im RIS seit

22.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at